VOGTLAND KOMMUNE

Gemeinde Ellefeld
Vogtlandkreis

Ellefelder Bote

Amts- und Informationsblatt

Donnerstag, 11. Dezember 2025 Sonderdruck-Nummer: 01/2025

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ellefeld

Hiermit wird nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ellefeld für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 ausgefertigt und öffentlich bekanntgemacht.

Die Feststellung der Gesetzmäßigkeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde für die Jahre 2025 und 2026 erfolgte mit Bescheid vom 06.10.2025. Für das Jahr 2025 wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 06.10.2025 eine Kreditaufnahme in Höhe von 400.000,00 € rechtsaufsichtlich genehmigt.

Haushaltssatzung der Gemeinde Ellefeld für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 13.08.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	(2025)	(2026)
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.617.200 Euro	4.598.500 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.628.000 Euro	4.583.500 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-10.800 Euro	15.000 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	114.300 Euro	0 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	114.300 Euro	0 Euro
- Gesamtergebnis auf	103.500 Euro	15.000 Euro
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	103.500 Euro	15.000 Euro
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.316.000 Euro	4.162.300 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.818.900 Euro	3.828.200 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	497.100 Euro	334.100 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.666.800 Euro	487.200 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.800.600 Euro	668.600 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.133.800 Euro	-181.400 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-636.700 Euro	152.700 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	400.000 Euro	0 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	121.400 Euro	141.400 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	278.600 Euro	-141.400 Euro

	(2025)	(2026)
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-358.100 Euro	11.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 400.000 Euro (2025) und 0 Euro (2026) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 700.000 Euro (2025) und 700.000 Euro (2026) festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden in einer gesonderten Satzung „Hebesatzsatzung der Gemeinde Ellefeld" vom 14.11.2024 festgesetzt.

§ 6

Es werden folgende gegenseitige Deckungsfähigkeiten festgelegt:
1. Personalkosten
2. Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens
3. Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
4. Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens
5. Fahrzeugkosten

Die Deckungsfähigkeiten gelten jeweils für den Ergebnis- und Finanzhaushalt.

Folgende höhere Erträge bzw. Einzahlungen berechtigen zu höheren Aufwendungen bzw. Auszahlungen:
1. Verwaltungsgebühren im Meldeamt und Druckkosten bei der Bundesdruckerei
2. Erträge bzw. Einzahlungen für Altpapier und Spenden in der Kindereinrichtung und Schule für Sach- und Dienstleistungen in der jeweiligen Einrichtung.

Hinweis:
Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

Ellefeld, den 08.10.2025

Gemeinde Ellefeld Bürgermeister

Jörg Kerber
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung
als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis zur Auslegung des Haushaltplanes für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 liegt ab 12.12.2025 bis zum 22.12.2025 während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Ellefeld in der Hauptstraße 34, 08236 Ellefeld, Zimmer 5 zur Einsichtnahme aus.

Ellefeld, den 11.12.2025

Gemeinde Ellefeld Bürgermeister

Jörg Kerber
Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Ellefeld · Hauptstraße 21 · 08236 Ellefeld
Telefon: +49 37 45 78 11 0 · Fax: +49 37 45 78 11 21 · E-Mail: gemeinde@ellefeld.de · www.ellefeld.de
Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unter www.ellefeld.de/Impressum
Gestaltung, Druck und Verlag: PCC - Printhouse Colour Concept GmbH · Dorfstraße 6 · 08539 Rosenbach/V. OT Fasendorf
Telefon +49 3 74 31 24 37 88 · Fax +49 3 74 31 24 37 90 · E-Mail: helko.grimm@pccweb.de · Bildquellen/Grafiken: designed by freepik, pixabay
Anzeigenschaltung unter: Telefon +49 3 74 31 24 37 88 · E-Mail: print@pccweb.de, Ansprechpartnerin: Doreen Karl
Beilagen sind ausschließlich in der Verantwortung des Verlags und werden nicht durch die Gemeinde Ellefeld beigelegt.
Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Jörg Kerber, für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil:
Redaktionsteam Horst Teichmann, Heinrich Kerber, Heike Strauch, Brigitte Thoß und Doreen Karl.
Bezugsmöglichkeit: kostenlose Verteilung an alle Haushalte der Gemeinde Ellefeld, per E-Mail sowie Abholung im Rathaus